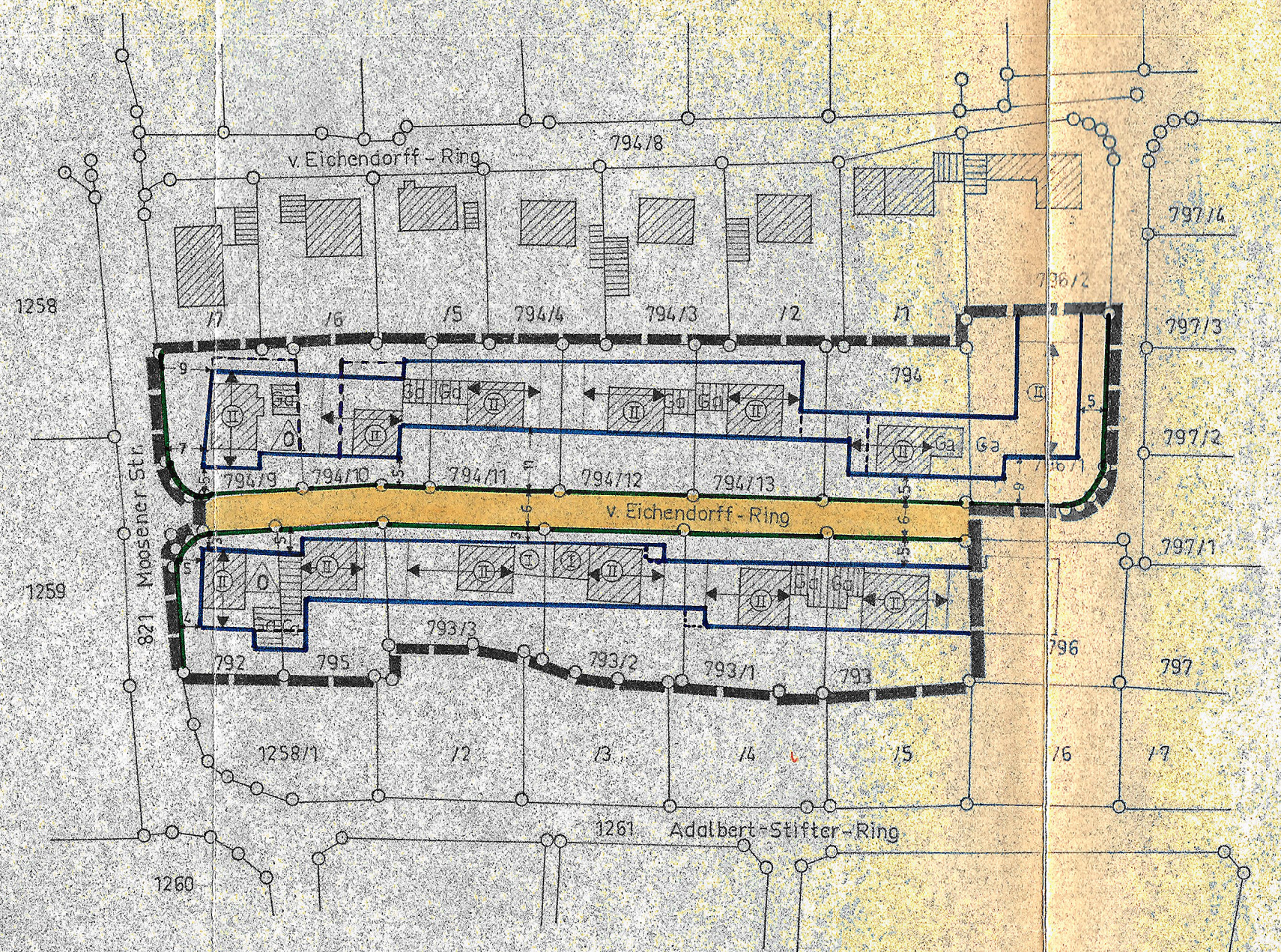


BEBAUUNGS und BAULINIENPLAN STADT DORFEN „v. Eichendorff-Ring“ landkreis erding masstab 1:1000

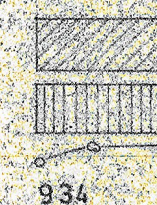
FLURSTÜCK-NR. 794/9, 794/10, 794/11, 794/12, 794/13, 794,
792, 795, 793/3, 793/2, 793/1, 793, 796/1



Die Stadt Dorf. wird gemäß § 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (Bayer. Verordn. 461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 21.8.1969 (GVBl. I S. 263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) sowie der Planzeichen VO vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) mit Genehmigung des Landratsamtes Erding (Kreisbauamt) vom 29.12.1971 Nr. II/4/610-4/2 diesen Bebauungsplan als Satzung. Der bestehende Bebauungsplan vom 7.9.1957 Tgb. Nr. 10/6140/57 wird hiermit aufgehoben.

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) HINWEISE

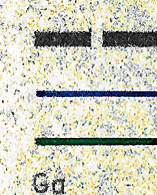


vorhandene Wohngebäude
vorhandene Nebel-Abänder
vorhandene Grundstücksgrenzen
Flurstücknummern

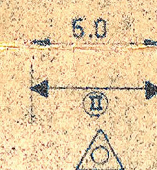


vorhandene Verkehrsfläche

B) FESTSETZUNG



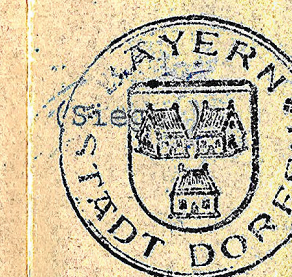
Grenzen des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
Baugrenze
Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
Fläche für Garage (nicht höher als 2,75 m mit Flachdachausbildung oder Traufe Satteldach)
Zahl der Vollgeschosse zwingend
2 Vollgeschosse Dachform Sattel Dachneigung 10-24°, 1 Vollgeschos Dachform Flachdach oder Traufhöhe = 6,00 m Sattel Traufhöhe = 3,00 m
Sockelhöhe nicht mehr als 30 cm von der natürlichen oder Straßenkore aus.
Dacheindeckung der Hauptgebäude: Pfannen oder Falzziegel in Ton oder Betonmaterial dunkel-
farbig engobiert bei Dachneigung unter 10° : Wellasbest
nur schieferfarbig engobiert, oder Pappdach.



Breite der Straßen und Verkehrsflächen
einzuhaltende Firstrichtung, zugleich Bereich der zweigeschoßigen Bebauung.
offene Bauweise (nur Einzelhäuser zulässig)

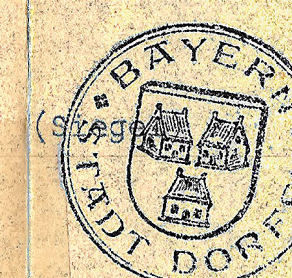
- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 BaySo verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
- Art und Maß der baulichen Nutzung:
Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14/1 BauNVO zulässig.
- Zulässig sind (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauNVO)
a) Wohngebäude
b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenze zulässig:
Grundflächenzahl bei II = 0,4
Geschoßflächenzahl bei II = 0,8
- Nicht zulässig sind: (§ 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauNVO)
Ställe als Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- Einfriedungen an Straßen dürfen 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Sie müssen als Hecken- oder Drahtzäune mit Heckenhinterpflanzungen ausgeführt werden. Bei farbiger Behandlung der Zäune ist nur ein einfarbiger Anstrich zulässig. Wenn der Garagenabstand zur Straßenbegrenzungslinie weniger als 5,00 m beträgt, ist auf eine vorgelagerte Einfriedung mit Einfahrtstor zu verzichten.
- Terrassenbauten sind so auszuführen, daß sie sich dem natürlichen Gelände angleichen. Terrassen- und Bungalowverkleidungen sowie Eingangsvordächer sind, soweit sie farbige behandelt werden, in gedeckten Tönen zu halten.
- Freileitungen sind zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 bis 25.10.1971 öffentlich ausgelegt.



Dorf. den 25.10.1971
(Stadt)
Bürgermeister

Die Stadt Dorf. hat mit Beschluß des Stadtrats vom 29.12.1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Dorf. den 12. August 1971
(Stadt)
Bürgermeister

(Das Landratsamt Erding) hat den Bebauungsplan mit Nr. 4675/51 Nr. II/4/610-4/2 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.11.1968) genehmigt.

Erding den 22. März 1972
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

(Siegel)
i.A. (Dr. Sachau) Regierungsrat

Der Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 12. März 1972 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 4. Juni 1972 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Dorf. den 24. März 1972
(Stadt)



Bürgermeister

Planfertiger:

Dorf. den 12.2.1971

Dipl. Ing. Architekt
Heinrich Hock
825 Dorf.
Bahnweg 37, Tel. 507

1. AUSFERTIGUNG